



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XVII. Einwilligung der Catholischen Stände zu Münster, in die Magdeburgische Admission, unter gewissen Bedingungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.Die Catholi-  
schen Stände  
zu Münster  
willigen unter  
gewissen Con-  
ditionen in  
die Magde-  
burgische Ad-  
mission.

Die Catholischen Stände zu Mün-  
ster, welche deswegen in dem Capuciner-  
Kloster zusammen kamen, fasseten Sonn-  
tags den 19. Nov. einen Schluß, und er-  
öffneten solchen, des Nachmittags den Kay-  
serlichen Gesandten, per Deputatos Or-  
dinarios Catholicos, Chur-Maynz  
und Chur-Bayern, dann Oesterreich,  
Bayern, Bamberg und Constanz,  
dabun: „So viel die Admission von Mag-  
„deburg anlange, da wären sie im Nah-  
„men Gottes zufrieden, und hätten per  
„majora geschlossen, daß dessen Depu-  
„tirte, gegen Ausstellung des anerborenen  
„Reversus, jedoch also und dergestalt bey  
„diesem Friedens-Congressu ad Sessio-  
„nem & Votum admittiret werden soll-  
„ten, daß solche Admission allein auf den  
„Inhaber des Erz-Stifts Magdeburg  
„verstanden und restringiret, von andern  
„selbigen Stifts Inhabern aber, dieser  
„Actus weder jetzt noch künftigt, bey an-  
„dern Reichs-Zusammenkünften zu eini-  
„ger Consequenz niemals angezogen  
„werden sollte: Nachsthem sollten die  
„Magdeburgischen Deputati ihre Session,  
„nicht von wegen des Erz-Stifts  
„Magdeburg, sondern nur als Deputati  
„des Herzogs Augusti zu Sachsen, haben,  
„dahero auch selbige nicht auf der Geistli-  
„chen, sondern auf der Weltlichen Bank,  
„unter und neben andern von dem Hause  
„Sachsen anwesenden Gesandten, den Sig-  
„nehmen, auch von dem Oesterreichischen  
„Directorio des Fürsten-Raths, um ihre  
„Stimme und Votum, suo tempore &  
„loco, mit diesen Worten: Herzogs Au-  
„gustens zu Sachsen Gesandte, aufge-  
„rufen werden: Endlich, so sollten nicht  
„allein die Magdeburgische, sondern auch  
„andere Deputati derer Protestanten, so  
„ihnen Revers unterschreiben, und daß sie  
„denselben genehm halten wollen, sich obli-  
„giren: Es wäre auch gut, wann man durch  
„die Mediatres, von den Cronen eine At-  
„testation erlangen könnte, oder wenigstens

## §. XVII.

„dieselbe ihre Parole von sich geben möch-  
„ten, daß sie, das exemplum der Magde-  
„burgischen Admission, weiter nicht auf die  
„Admission anderer dergleichen Stifts-  
„Inhabere ziehen wollten. Was aber  
„hiernächst Hessen-Cassel, Baaden-  
„Durlach und Nassau-Saarbrücken  
„belange, weil die Kayserliche autorität  
„dabey am meisten interessiret sey; so hät-  
„ten zwar die Stände darunter Deroselben  
„keine Ordnung zu geben, wollten jedoch ge-  
„horsamst eingerathen und gebeten haben,  
„Ihro Kayserliche Majestät möchten in  
„deren Admission auch in soweit einwilli-  
„gen, daß selbige in Sachen, welche den  
„Statum Imperii publicum betreffen, e-  
„benfalls ad Consultationes ungehindert  
„zugelassen werden möchten, zumahl, da sie  
„sich erboten hätten, des Reichs gemeines  
„Beste mit beobachten zu helfen, und in  
„ihren Privat-Angelegenheiten sich der Ses-  
„sionen zu enthalten. Darneben möchten  
„die Kayserliche Gesandten, beyder Cro-  
„nen Plenipotentiarios durch die Media-  
„tores erinnern, mit ihren Replis for-  
„dersamst heraus zu gehen, und mit derglei-  
„chen Neben-Streitigkeiten das Haupt-  
„Werk weiter nicht aufzuhalten; Sie, die  
„Catholici Staus, hätten gleich selbigen  
„Tags, bey geschlossener Consultation, den  
„Bambergischen Deputatum, D. Gobb-  
„lium erucht, diesen ihren gefassten  
„Schluß alsobald dem Nürnbergischen De-  
„putato, D. Velhafen, weil sie beysammen  
„logirten, zur Nachricht anzuzeigen, damit  
„durch dessen Zuthun, die Protestirende zu  
„Offinabruck von vorhabenden präjudi-  
„cirlichen Resolutionibus möchten abge-  
„halten werden: jedoch wollten sie dabey  
„die Kayserliche Gesandten ersuchen, so-  
„wohl ernannten D. Velhafen, als den  
„Culmbachischen, Darmstädtischen und  
„Württembergischen Gesandten vor sich zu  
„erfordern, und ihnen solche gefasste auch  
„Kayserlicher seits genehm gehaltene Re-  
„solutio, anzuzeigen.

1645.  
Nov.

## §. XVIII.

Der Kayserl.  
Gesandten  
Begehr.

Die Antwort der Kayserlichen Ge-  
sandten darauf, war diese: „Ihro Kay-  
serliche Majestät hätten ganz gerne gese-  
hen, daß entweder dieser Admission-  
Zweyter Theil.

„Streit gänzlich wäre vermieden geblie-  
ben, und die Stände beyder Religionen,  
„in den Haupt-Consultationen, so, wie  
„es die Nothdurfft erfordert, fortgeföhren  
„hät-